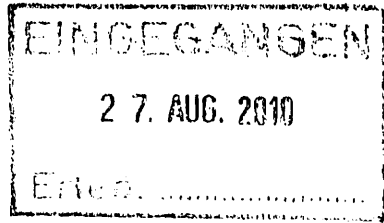




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 24.08.2010

Gesch.-Z.: 5356506 - 121

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf die erneuten Asylanträge (Folgeanträge) der

- 1. [redacted] geb. am [redacted]
- 2. [redacted] geb. am [redacted]

alias:

- 1. [redacted] geb. am [redacted]
- 2. [redacted] geb. am [redacted]

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt Ralf Albrecht Bierstrasse 14 49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.
- 2. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 31.01.2001 (Az.: 2 630 953-121) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Albanien vorliegt.
- 3. Die mit Bescheid vom 31.01.2001 (Az.: 2 630 953-121) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller sind albanische Staatsangehörige und haben bereits unter Aktenzeichen 2 630 953-121 und 5219569-121 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

D0045

Die Asylanträge wurden letztmalig am 18.05.2007 durch Urteil des VG Osnabrück vom 17.04.2007 (Gsch.Z.: 5 A 29/07) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 26.11.2008 stellten die Ausländer mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom gleichen Tag Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge). Zur Begründung wurde schriftsätzlich im Wesentlichen vorgetragen, die Antragsteller litten unter einer psychiatrischen Erkrankung, die behandlungsbedürftig sei. Die adäquate Möglichkeit einer Therapie bestünde in Albanien nicht.

Im Übrigen könne schon nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte Familie auf Grund des bereits im vorigen Asylverfahren bezeichneten Zwischenfalles Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, sodass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu bejahen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben

werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem Vorbringen der Antragsteller ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich nunmehr die Sachlage in asylrechtlicher Hinsicht derart zu ihren Gunsten geändert haben könnte, dass jetzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ernsthaft in Betracht zu ziehen wäre.

Denn die vorgebrachte Befürchtung, die Antragsteller selbst und ihre Familie könnten von den Personen, die ein Bombenattentat auf sie verübt hätten, weiterhin in Anspruch genommen werden, verbleibt mangels näherer Sachdarstellung im Rahmen einer bloßen Spekulation, die sich einer asylrechtlichen Prüfung entzieht.

Aus diesem Grund ist der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abzulehnen.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Für die Antragsteller werden ausschließlich krankheitsbedingte Abschiebungsverbote geltend gemacht. Die psychiatrischen Erkrankungen sind durch diverse ärztliche Atteste nachgewiesen worden.

Die für die Folgeanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Albanien auszugehen ist.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leiden. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländer bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerber alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage kämen, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wären und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnten (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Psychotherapeutische Behandlungen werden einerseits in der psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik und andererseits auch von privaten Psychotherapeuten angeboten. Die Behandlung an der Klinik ist für versicherte Personen kostenlos (Bundesasylamt der Republik Österreich, Staatendokumentation Albanien, Wien, 12.01.2009).

Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter erhalten, müssen die Patienten, insbesondere diejenigen, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, in der Praxis erhebliche Zuzahlungen leisten. Die Situation in den psychiatrischen Kliniken ist auf Grund schlechter Mittellage erschreckend. Einige gut ausgestattete Polikliniken bieten in den größeren Städten ihre Dienste an; sie dürften jedoch für einen Großteil der Bevölkerung zu teuer sein. Demgegenüber ist die Versorgung mit Medikamenten problemlos (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien, Stand: Januar 2007, Berlin, 7. Februar 2007, Geschäftszeichen: 508-516.80/3 ALB). Lediglich Patienten, die in der staatlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten eine psychotherapeutische Behandlung kostenfrei (s. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 26.07.2006 an das VG Oldenburg; Geschäftszeichen: 508-516.80/44676). Auf Grund des oben Gesagten ist allerdings davon auszugehen, dass die Familie der Antragsteller selbst für eine Therapie aufkommen müssten.

Auch die Rechtsprechung bejaht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 bei psychiatrischen Erkrankungen (vgl. Bayer. VG Ansbach, Urteil vom 03.04.2006, Geschäftszeichen: AN 15 K 02.30917).

3.

Die mit Bescheid vom 31.01.2001 (Az.: 2 630 953-121) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bröenhorst

Ausgefertigt am 26.08.2010 in Außenstelle Bielefeld

Holzstein

